

S a t z u n g

der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser Strand

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) sowie § 1 Absatz 1, § 2 Absatz 1 und § 10 Absatz 7 Satz 1 sowie § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 des Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Wangels vom 02.10.2025 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung

- (1) Die Gemeinde Wangels erhebt aufgrund der Anerkennung des Gemeindeteiles Weißenhäuser Strand als Kurort (Seebad) in diesem Gemeindeteil gemäß § 10 Absatz 7 Satz 1 KAG eine Tourismusabgabe als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Tourismusförderung.
- (2) Die Tourismusabgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% der gemeindlichen Aufwendungen für die Tourismuswerbung. Die Gemeinde Wangels trägt 30% der Aufwendungen für die Tourismuswerbung.

§ 2

Persönliche Abgabepflicht und Haftung

- (1) Abgabepflichtig sind natürliche und juristische Personen sowie ganz oder teilweise rechtsfähige Personenvereinigungen, die selbständig tourismusbezogene entgeltliche Leistungen anbieten und denen im Erhebungsgebiet (Gemeindeteil Weißenhäuser Strand) unmittelbare und/ oder mittelbare wirtschaftliche Vorteile am Tourismus entstehen könnten.
- (2) Die Abgabepflicht besteht auch, wenn die natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung ihren Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt oder ihren Geschäftssitz nicht im Erhebungsgebiet hat, aber in dem Erhebungsgebiet dauernd oder vorübergehend erwerbstätig ist.
- (3) Sind mehrere Personen betriebsinhabend, so haften sie gesamtschuldnerisch. Wird der Betrieb für Rechnung einer juristischen Person von einem(r) Vertreter/in oder Beauftragten ausgeübt, so ist diese/r neben dem(r) Betriebsinhaber/in Gesamtschuldner/in.

§ 3

Sachliche Abgabepflicht

- (1) Der Abgabepflicht unterliegt das Angebot selbständiger tourismusbezogener entgeltlicher Leistungen. Eine Leistung ist tourismusbezogen, wenn sie gegenüber jemandem erbracht wird, der unmittelbar am Tourismus beteiligt ist. Als unmittelbar am Tourismus beteiligt gelten
 1. die Personen, die sich zu Erholungszwecken im Gemeindegebiet aufhalten, ohne dort ansässig zu sein (Touristen);
 2. Personen, die selbständig entgeltliche Leistungen gegenüber Touristen (im Sinne von Nr. 1) erbringen.
- (2) Der Abgabepflicht unterliegen auch solche Tätigkeiten im Sinne von Absatz 1, die ohne Betriebssitz, Filialsitz oder dauernde Geschäftsstelle im Gemeindegebiet
 1. vorübergehend dort ausgeübt werden oder
 2. deren Leistungsgegenstand dort gelegene Objekte (z.B. Grundstücke oder Grundstücksteile, Anschlüsse an Leitungen oder markierte ständige Treffpunkte) umfassen.
- (3) Zieht eine abgabepflichtige Person aus mehreren Betrieben oder Tätigkeiten Vorteile im Sinne dieser Satzung, so ist die Abgabe für jeden Betrieb oder jede Tätigkeit gesondert zu entrichten.

§ 4

Beginn und Ende der Abgabepflicht, Entstehen der Abgabe, Vorausleistungen, Festsetzung und Fälligkeit der Abgabeschuld

- (1) Die Abgabepflicht beginnt am Anfang des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird, frühestens mit Aufnahme der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit. Die Abgabepflicht endet mit der endgültigen Aufgabe der abgabepflichtigen Erwerbstätigkeit. Als Aufgabe einer abgabepflichtigen Tätigkeit ist nicht anzusehen, wenn diese nur saisonal ausgeübt und am Saisonende vorübergehend eingestellt wird.
- (2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Die Abgabeschuld entsteht jeweils mit Ablauf des Kalenderjahres, für das die Abgabe erhoben wird.
- (3) Auf die Tourismusabgabe können im Verlauf des Erhebungszeitraums Vorausleistungen in Höhe der voraussichtlich entstehenden Abgabe erhoben werden. Die für das Kalenderjahr geleisteten Vorausleistungen werden auf den festgesetzten Abgabebetrag angerechnet. Die Vorauszahlungen werden bemessen nach den zuletzt gemäß § 7 erklärten oder geschätzten Angaben der/des Abgabepflichtigen.

- (4) Die Tourismusabgabe und die Vorausleistungen werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Abgabe wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

§ 5

Bemessung der Abgabe

- (1) Die Abgabe wird nach dem geldwerten Vorteil bemessen, der der/dem Abgabepflichtigen aus der gemeindlichen Tourismusförderung erwächst. Es wird ein Realgrößenmaßstab zu Grunde gelegt. Bemessungsgrundlage sind die Vorteilsseinheiten, die sich aus der der Satzung als Anlage beigefügten Tabelle (Betriebsartentabelle) ergeben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung. Je nach abgabepflichtiger Tätigkeit werden die Vorteile dabei anhand bestimmter Merkmale, den Bemessungseinheiten (Bettenzahl, Fläche, Zahl der Beschäftigten usw.) oder anhand in Abhängigkeit von der Art und dem Umfang des Betriebes bzw. der Tätigkeit gebildeter Stufen bemessen.
- (2) Die Merkmale für die Einstufung werden nach den Verhältnissen am 01. Juli jeden Jahres ermittelt. Bei Aufnahme einer Tätigkeit nach dem 1. Juli eines Jahres sind für die Bemessung bis zum Ende des betreffenden Erhebungszeitraumes die Verhältnisse zum Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit maßgeblich. Bei Aufgabe einer Tätigkeit vor dem 1. Juli eines Jahres sind für die Bemessung bis zur Aufgabe der Tätigkeit die Verhältnisse des vorangegangenen Erhebungszeitraums maßgeblich.
- (3) Abgabepflichtige, deren Betrieb nach den Vorteilsmerkmalen verschiedener Gruppen eingestuft werden können, sind nur nach den Merkmalen der höheren Stufe zu veranlagen.

§ 6

Höhe der Abgabe und Veranlagung

- (1) Die Abgabe wird als Jahresabgabe erhoben. Die Höhe der Abgabe ab dem 01.01.2026 ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung (Betriebsartentabelle).
- (2) Die Abgabe für den Erhebungszeitraum ermäßigt sich gegebenenfalls auf so viele Zwölftel, wie die Erwerbstätigkeit volle Kalendermonate im Erhebungszeitraum bestanden hat; sie entfällt, wenn die Erwerbstätigkeit bis zum 1. Mai endgültig aufgegeben oder nach dem 30. September aufgenommen wird.

§ 7

Mitwirkungspflichten

- (1) Die Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Abgabeschuld erforderlichen Angaben zu machen, insbesondere
1. Beginn und Ende der abgabepflichtigen Tätigkeit innerhalb eines Monats anzuzeigen;
 2. bis zum 15.07. eines jeden Jahres -oder nach schriftlicher Aufforderung durch das Amt Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Wangels)- Veränderungen im Umfang der abgabepflichtigen Tätigkeit

anzuzeigen.

- (2) Werden fristgerecht keine oder unvollständig Angaben gemacht, oder besteht der Verdacht, dass Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so ist das Amt Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Wangels) berechtigt, die Berechnungsgrundlagen nach ihrem Ermessen zu schätzen.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung der Amtsverwaltung des Amtes Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Wangels) die Aufnahme der abgabepflichtigen Tätigkeit nicht anzeigt oder auf Anforderung die erforderlichen Angaben zur Berechnung der Abgabe nicht oder nicht vollständig mitteilt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

§ 9

Datenverarbeitung

- (1) Das Amt Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Wangels) ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen, eigener Ermittlungen und von nach Absatz 2 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgabe im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist das Amt Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Wangels) gemäß Artikel 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) i.V.m. § 2 Abs. 1, § 3 und § 4 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) berechtigt, neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus
- a) den Daten des Melderegisters der Amtsverwaltung;
 - b) den der Amtsverwaltung vorliegenden Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Gemeinde Wangels;
 - c) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Kurabgabe im Gemeindeteil Weißenhäuser Strand;
 - d) den der Amtsverwaltung vorliegenden Unterlagen über Anmeldung und die Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den

Vorschriften der Gewerbeordnung sowie den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbesteuergesetz;

- e) den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Grundsteuer nach dem Grundsteuergesetz;
- f) Auskünften von Veräußerern/Veräußerinnen und Erwerbern/Erwerberinnen;
- g) Mitteilungen von Vermietern/Vermieterinnen, Mietern/Mieterinnen; Vermittlungsbetrieben

erheben.

- (2) Das Amt Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Wangels) darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.
- (3) Das Amt Oldenburg-Land, Fachbereich Finanzen, Abteilung Steuern/Abgaben (für die Gemeinde Wangels) ist befugt, die erhobenen Daten zu den in Abs. 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten.
- (4) Der Einsatz von technikunterstützender Informationsverarbeitung ist zulässig.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Wangels über die Erhebung einer Tourismusabgabe in dem Gemeindeteil Weißenhäuser-Strand vom 13.12.2024 außer Kraft.

23758 Oldenburg i.H., den 06.10.2025

Gemeinde Wangels
Die Bürgermeisterin

(L.S.)

Gez. Voß